

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2022.00186 vom 30. September 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2022.00186

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2022.00186 du 30 septembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2022.00186 del 30 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1974, war vom 1. September 2010 bis 30. November 2019 bei der Z.____ als Leiter Corporate Services tätig (Urk. 8/167). Nachdem ihm das Arbeitsverhältnis am 25. September per 30. November 2019 gekündigt worden war (Urk. 8/167), meldete er sich am 27. September 2019 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Thalwil zur Arbeitsvermittlung (Urk. 8/164) und stellte am 10. Oktober 2018 Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Dezember 2019 (Urk. 8/161). Am 2

E. 1.1

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 146 V 210 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 125 V 51 E. 6a). Hierzu genügt die Willenshaltung oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft nicht; die versicherte Person ist vielmehr gehalten, sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, angebotene zumutbare Arbeit anzunehmen und sich selbst intensiv nach einer zumutbaren Stelle umzusehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_246/2014 vom 24. Juni 2014 E. 2 mit Hinweis).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Praxisgemäss ist diese der Vermeidung von Missbräuchen dienende Bestimmung analog auf arbeitgeberähnliche Personen und deren Ehegatten anzuwenden, die Arbeitslosenentschädigung verlangen (Urteil des Bundesgerichts 8C_433/2019 vom 20. Dezember 2019 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 145 V 200 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

Die Frage, ob eine arbeitnehmende Person einem obersten betrieblichen Entscheidungsgremium angehört und ob sie in dieser Eigenschaft massgeblich Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen nehmen kann, ist aufgrund der internen betrieblichen Struktur zu beantworten. Keine Prüfung des Einzelfalles ist erforderlich, wenn sich die

massgebliche Entscheidungsbefugnis bereits aus dem Gesetz selbst (zwingend) ergibt. Dies gilt insbesondere für die Gesellschafter einer GmbH (Art. 804 ff. des Obligationenrechts, OR) sowie die (mitarbeitenden) Verwaltungsräte einer AG, für welche das Gesetz in der Eigenschaft als Verwaltungsrat in Art. 716-716b OR verschiedene, nicht übertrag- und entziehbare, die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmende oder massgeblich beeinflussende Aufgaben vorschreibt. Beim Geschäftsführer einer AG hat demgegenüber eine Prüfung der konkreten Gegebenheiten stattzufinden (Urteil des Bundesgerichts 8C_34/2021 vom 8. Juli 2021 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 145 V 200 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen).

1.

E. 1.4

Die versicherte Person, die sich wieder arbeitslos meldet und erneut Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen möchte, kann auf dem Gebiet des unterstützten Projekts keinen Zwischenverdienst erzielen und muss diese Tätigkeit definitiv aufgeben (AVIG-Praxis AMM, Rz K74).

Hingegen kann eine versicherte Person, die dank der Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit vollständig aus der Arbeitslosigkeit herausgefunden hat und später feststellt, dass ihre selbständige Erwerbstätigkeit nur in Teilzeit ausgeführt werden kann, in Analogie zu AVIG-Praxis ALE B238, sich für die nicht für die selbständige Erwerbstätigkeit genutzte Restarbeitsfähigkeit wieder arbeitslos melden (AVIG-Praxis AMM, Rz K75).

Vor der Anwendung von K75 muss ein angemessener Zeitraum verstrichen sein. Die kantonale Behörde hat zu prüfen, weshalb die Arbeitslosigkeit nicht vollständig beendet werden konnte, obwohl die versicherte Person nach der Planungsphase entschlossen war, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen (Rz K75).

2.

2.1

Der Beschwerdegegner führte im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) aus, dass die A. AG am 22. Mai 2020 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen worden sei. Gemäss Eintrag sei der Beschwerdeführer Vizepräsident des Verwaltungsrates. Am 14. Juli 2020 habe der Beschwerdeführer der Fachstelle Selbständigkeit des AWA mitgeteilt, dass er seine selbständige Erwerbstätigkeit weiterführen werde und er sich gleichentags von der Arbeitsvermittlung abgemeldet

habe.

Am 2. Juli 2021 habe sich der Beschwerdeführer erneut zur Arbeitsvermittlung angemeldet (S. 3).

Eine versicherte Person, die sich nach der Förderung zur selbständigen Erwerbstätigkeit und einer Abmeldung von der Arbeitsvermittlung zu einem späteren Zeitpunkt wieder arbeitslos meldet und erneut Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen möchte, könne auf dem Gebiet des unterstützten Projekts keinen Zwischenverdienst erzielen und müsse diese Tätigkeit definitiv aufgeben. Hingegen könne sich eine versicherte Person, die

dank der Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit vollständig aus der Arbeitslosigkeit gefunden habe und später feststelle, dass ihre selbständige Erwerbstätigkeit nur in Teilzeit ausgeführt werden könne, für die nicht für die selbständige Erwerbstätigkeit genutzte Restarbeitsfähigkeit wieder arbeitslos melden (S. 4). Davor müsse jedoch ein angemessener Zeitraum verstrichen sein (S. 5).

Der Beschwerdeführer habe zu erkennen gegeben, dass er mit seiner Tätigkeit keinen Umsatz und Lohn erzielt habe, deshalb aus finanziellen Gründen nun eine Teilzeitstelle suche und auf eine Lancierung des Projekts hoffe. Mittlerweile hätten weitere Partner gefunden werden können. Ein Investor habe noch nicht gefunden werden können, weshalb alle drei Eigentümer zurzeit ohne Gehalt arbeiten würden. Er sei optimistisch, dass im nächsten Jahr das Projekt lanciert werden könne. Jedoch müsse er nach einem Jahr ohne Einkommen wieder Geld verdienen, weshalb er jetzt eine 70%-Stelle suche, um die restlichen 30 % an den Abenden und Wochenenden weiterhin am Startup arbeiten zu können. Dies deute darauf hin, dass die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung nicht erfolgt sei, weil der Beschwerdeführer seine Tätigkeit aufgrund der bisherigen Erfahrung auf längere Sicht hin nur zu einem gewissen Prozentsatz ausführen könne, sondern weil er damit gar keinen Umsatz erziele und aus finanziellen Gründen eine Teilzeitstelle suche. Es sei somit nicht schlüssig dargelegt, dass er dank Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit vollständig aus der Arbeitslosigkeit herausgefunden

habe und die Tätigkeit nun nur in Teilzeit ausgeführt werden könne (S. 5).

Auf dem Fragebogen für Selbständigerwerbende vom 20. Juli 2021 habe der Beschwerdeführer darüber hinaus verneint, dass er bereit und in der Lage sei, seine Erwerbstätigkeit zugunsten einer Arbeitnehmertätigkeit innert nützlicher Frist aufzugeben. Er würde lediglich eine Teilzeitstelle im Ausmass von 70 % suchen. In

der Stellungnahme vom 8. November 2021 habe er angegeben, dass er sich 60 bis 80 % der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen würde, damit er weiterhin sein Startup teilzeitlich aufbauen könne. Er habe das Unternehmen weiterführen wollen. Er werde teilzeitlich mitarbeiten und hoffe, in ein paar Monaten mit einem weiterentwickelten Produkt erfolgreich sein zu können oder einen Investor zu finden. Zudem habe er Fr. 85'000.-- in die Tätigkeit investiert und einen Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten Ende Juli 2020 unterzeichnet (S. 6). Somit habe der Beschwerdeführer erhebliche Investitionen in seine auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit vorgenommen. Selbst in der ergänzenden Einsprachebegründung vom 10. März 2022 habe er ausgeführt, dass er einen Teil der Aktien (15 %) behalten wolle. Ein allfälliger effektiver Verkauf von Aktien sei im Übrigen nicht nachgewiesen, was klarerweise auf eine fehlende Bereitschaft zur Aufgabe der Tätigkeit hindeute. Es sei – trotz Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat – weiterhin von einer wesentlichen Beteiligung von 50 % auszugehen, so dass weiterhin die Beibehaltung der Tätigkeit inklusive massgeblicher Entschiedungsmöglichkeit und der Aufbau zur Erlangung einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit im Vordergrund stehe. Es sei jedoch keineswegs Sinn und Zweck der Arbeitslosenversicherung, Unternehmensrisiken abzudecken und ein zu geringes Einkommen auszugleichen, womit die Vermittlungsfähigkeit nach dem Gesagten zu Recht ab dem 2. Juli 2021 verneint worden sei (S. 7).

Der Beschwerdeführer bringt dagegen sinngemäss vor (Urk. 1), er habe zwischen Januar und Juni 2022 50 Bewerbungen getätigt sowie 17 Vorstellungsgespräche absolviert. Schliesslich habe er am 1. Juli 2022 eine 100 % Stelle antreten können (S. 1). Er habe somit dem Beschwerdegegner umfangreiche Beweisofferten zukommen lassen, welche der Beschwerdegegner im Rahmen s einer Untersuchungs maxime hätte prüfen müssen. Er habe seine Pflichten ernst genommen und sich erfolgreich um eine Arbeitsstelle bemüht, was ihm seit dem 1. Juli 2022 mit einer 100 % Anstellung gelungen sei .

Er habe damit den Tatbeweis erbracht, dass er von Anfang an das Ziel verfolgt habe, sobald als möglich wieder eine Anstellung zu finden. Die

Vorbringen des Beschwerdegegners in der Stellungnahme vom 8. November 2021 würden bestritten . Besagtem Protokoll könne entnommen werden, dass er jederzeit eine unselbständige Arbeit im Umfang von 60 bis 80 % aufnehmen würde. Zudem habe er den Beschwerdegegner darauf aufmerksam gemacht, dass er auf ein Einkommen angewiesen sei und deshalb aus dem Startup als Aktionär, Verwaltungsrat und Mitarbeiter komplett ausgeschieden sei (S. 6). Zudem mache weder der Beschwerdegegner noch das RAV geltend, dass er sich nicht ausreichend um eine neue Stelle bemüht habe (S.

7). Da die Vermittlungsfähigkeit prospektiv zu beurteilen sei, müsse auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt werden, weswegen die Voraussetzungen der Vermittlungsfähigkeit per 2. Juli 2021 gegeben seien (S. 8). 2.3

In seiner Einsprache vom 25. Januar 2022 (Urk. 8/32) gegen die Verfügung vom 2. Dezember 2021 (Urk. 8/27) argumentierte der Beschwerdeführer dahingehend, dass er sich immer für eine 60

-

80%ige unselbständige Tätigkeit zur Verfügung gestellt habe und er jederzeit bereit und in der Lage gewesen

sei , eine Dauerstelle in diesem Ausmass anzutreten. Er sei bei seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit auch flexibel und könne seine selbständige Erwerbstätigkeit anpassen. Zudem sei er auch bereit , eine Stelle in einem Pensum von mehr als 80 % anzunehmen, falls dies notwendig sein sollte (S.

3). Er habe sich teilweise arbeitslos gemeldet und seine Selbständigkeit sei kein Zwischenverdienst . Als Mitgründer der Firma werde er auch bei einem ganz oder teilweisen Ausscheiden als Mitarbeiter aus der Firma einen Teil der Aktien im Umfang von ca. 30 % behalten. Als sehr grosser Aktionär werde er weiterhin ein Teil der Firma sein (S. 4). Im Nachtrag zur Einsprache vom 10. März 2022 (Urk. 8/43) hielt er fest, dass er sich seit ein paar Monaten auf 100%-Stellen bewerbe und er daher de facto operativ aus der A.____ AG ausgeschieden sei. Er werde nun einen Grossteil seiner Aktien verkaufen und sei gestern aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Er werde nun nur noch 15 % der Aktien besitzen. Er verbleibe als Advisor der A.____ AG, eine unbezahlte und repräsentative Aufgabe in seiner Freizeit (S. 1).

E. 3

) . Anlässlich seiner Wiederanmeldung wurde das auch am ersten Beratungsgespräch mit seinem RAV-Berater vom 8. Juli 2021 thematisiert und festgehalten, dass er Suchbemühungen in einem Teilzeitpensum von 70 % tätige. Nichts zu seinen Gunsten kann der

Beschwerdeführer sodann daraus ableiten, dass seine Arbeitsbemühungen vom Beschwerdegegner nie beanstandet worden seien. Denn diese mussten auch nur in Hinblick auf sein angegebenes Wunschensum geprüft werden. Auch aus dem Umstand, dass er schliesslich per 1. Juli 2022 eine Vollzeitstelle fand (Urk. 1 S. 2; Urk. 3/4), kann er nicht ableiten, dass er schon immer eine Vollzeitstelle gesucht habe. Die Bewerbung für diese Stelle bei der C. AG als COO erfolgte gemäss Aufstellung des Beschwerdeführers (Urk. 3/2) erst am 23. Mai 2022. Ausschliesslich auf Vollzeitstellen hat sich der Beschwerdeführer gemäss den Nachweisen der persönlichen Arbeitsbemühungen erst ab dem 3. Januar 2022 beworben (vgl. Urk. 8/69-88). Somit kann festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum 3. Januar 2022 keine Absicht hatte, seine arbeitgeberähnliche Stellung zugunsten einer Vollzeitstelle definitiv aufzugeben.

E. 3.1

Vorliegend ist die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers strittig. Die selbständige Tätigkeit

des Beschwerdeführers, worunter auch die arbeitgeberähnliche Stellung fällt (vgl. obenstehende E.

1.3.2), wurde gemäss Verfügung vom 13. Januar 2020 gestützt auf Art. 71a ff. AVIG gefördert.

Der Beschwerdeführer gründete anschliessend am 22. Mai 2020 die A. AG und amtierte als Vizepräsident des Verwaltungsrates bis zum 22. März 2022 (vgl. Internet-Handelsregister auszug A. AG). In solchen Konstellationen hat die Prüfung der Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich unter dem Aspekt der definitiven Aufgabe der selbständigen Tätigkeit respektive der arbeitgeberähnlichen Stellung zu erfolgen. Eine Vermittlungsfähigkeit ist dann zu verneinen, wenn nach Abschluss der Planungsphase eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde und sich die versicherte Person wegen des schlechten Geschäftsganges wieder teilweise dem Arbeitsmarkt als arbeitnehmende Person zu Verfügung stellen will (vgl. auch AIVG-Praxis ALE, Rz B268). Die versicherte Person, die sich wieder arbeitslos meldet und erneut Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen möchte, kann auf dem Gebiet des unterstützten Projekts keinen Zwischenverdienst erzielen und muss diese Tätigkeit definitiv aufgeben (AVIG-Praxis AMM Rz K74), was rechtsprechungsgemäss nach den Kriterien gemäss der mit BGE 123 V 234 begründeten Rechtsprechung betreffend die arbeitgeberähnliche Stellung von Versicherten zu beurteilen ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_383/2010 vom 28. September 2010 E. 2.3; vgl. auch obenstehende E. 1.3).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hat im Fragebogen vom 8. November 2021 (Urk. 8/7) angegeben, dass er sich seit 1. August 2021 zu 60-80 % der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stelle, da er sein Startup in Teilzeit weiter aufbauen könne (S. 2). Natürlich könne er, wenn es sein müsse, die Selbständigkeit aufgeben. Aber dies sei aufgrund von finanziellen Einbussen nicht sein Wunsch. Weiter gab er an, dass er nun mit der ersten Finanzierungsrunde starte; auch danach könne man sich typischerweise nur ein sehr kleines Gehalt auszahlen. Das bedeute, dass er weiterhin nur Teilzeit für sein Unternehmen arbeiten könne und zusätzlich Geld als Arbeitnehmer verdienen müsse. In seiner Schätzung zu dieser geplanten

Erweiterung gehe er von einem Zeitraum von circa zwei Jahren aus (S. 3). Er erwähne auch bei der Stellensuche, dass er einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehe (S. 4). Bei der A.____ AG beziehe er keinen Lohn und er sei nicht angestellt, es gebe keinen Arbeitsvertrag. Zurzeit besitze er 50 % der Aktien der A.____ AG (S. 6). In seiner Einsprache vom 25. Januar 2022 führte er weiter aus, dass er sich immer für eine 60 - 80 %ige unselbständige Tätigkeit zur Verfügung gestellt habe und bereit gewesen sei, eine Stelle in diesem Ausmass anzunehmen (8/32/3). Erst im Nachtrag vom 10. März 2022 zu seiner Einsprache (Urk. 8/43) gab er an, dass er operativ aus der A.____ AG ausgeschieden und am Tag zuvor aus dem Verwaltungsrat ausgetreten sei und beabsichtige, 35 % seiner Aktien an B.____ zu verkaufen und danach nur noch 15 % der Aktien zu halten (Urk. 8/43).

E. 3.3

Aus diesen Angaben des Beschwerdeführers wird deutlich, dass es – zumindest bis zu seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat im März 2022 – nie seine Absicht war, seine arbeitgeberähnliche Stellung komplett aufzugeben. Vielmehr hoffte er weiterhin auf den Durchbruch seines Startups und war lediglich bereit, in einem 60-80 % Pensum eine Arbeitnehmertätigkeit auszuüben. Er hat sich entsprechend auch nur in diesem Ausmass beworben (vgl. Nachweise der persönlichen Arbeitsbemühungen, wo er bis Dezember 2021 beim Pensum «Teilzeit» angekreuzt hatte, Urk. 8/ 69-78) und bei der Stellensuche angegeben, dass er nebenbei noch einer selbständigen Tätigkeit nachgehe. Das genügt aber für das Vorliegen einer Vermittlungsfähigkeit nicht. Der Beschwerdeführer hätte seine arbeitgeberähnliche Tätigkeit bei der A.____ AG komplett aufgeben und entsprechend dem Arbeitsmarkt zu 100 % zur Verfügung stehen müssen, damit er als vermittlungsfähig gilt (vgl. obenstehende E. 3.1). Es ist nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung, die in solchen Fällen anfänglich fehlenden Einnahmen einer selbständigen Tätigkeit zu ersetzen (Urteil des Bundesgerichts 8 C_ 702/2022 vom 4. Februar 2022 E. 4.1 mit Hinweisen).

Beim Beschwerdeführer ist auch, entgegen seinen Ausführungen (vgl. Urk. 8/32/3), der Ausnahmetatbestand von ALE-Praxis AMM, Rz K75 nicht gegeben, da er mit seiner Tätigkeit bei der A.____ AG nie vollständig aus der Arbeitslosigkeit herausgefunden hat (vgl. obenstehende E. 1.4), gab er doch selber an, dass er nie einen Lohn bezogen habe (vgl. obenstehende E. 3.2) und er weiterhin auf die Finanzierung des Projekts hoffe, so dass er dann Vollzeit für sein Unternehmen arbeiten könne (Urk. 8/7/3).

Rechtsprechungsgemäss ist sodann für das Vorliegen einer arbeitgeberähnlichen Stellung nicht relevant, ob effektiv für die Firma eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Einkommen erwirtschaftet wurde (Urteil des Bundesgerichts 8C_702/2021 vom 4. Februar 2022 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen), weswegen der Beschwerdeführer auch daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

E. 3.4

Zusammengefasst ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer mindestens bis zu seinem definitiven Austritt aus dem Verwaltungsrat der A.____ AG im März 2022 eine arbeitgeberähnliche Stellung innehatte und daher seine Vermittlungsfähigkeit nicht gegeben war.

Zur Bestimmung des Zeitpunkts des Ausscheidens aus dem Verwaltungsrat ist der tatsächliche Rücktritt aus dem Verwaltungsrat (das Rücktrittsschreiben) und nicht die Löschung des Eintrags im Handelsregister beziehungsweise die Publikation im

Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend (BGE 126 V 134 E. 5b). Gemäss Rücktrittsschreiben erfolgte dieser per 9. März 2022 (Urk. 8/44). Es bleibt somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer mit Austritt aus dem Verwaltungsrat ab 9. März 2022 seine arbeitgeberähnliche Stellung bei der A.____ AG definitiv aufgegeben hat ; entsprechend ist die Vermittlungsfähigkeit ab diesem Zeitpunkt zu prüfen.

E. 3.5

2

Sodann führte der Beschwerdeführer am 10. März 2022 aus, dass er als Gründer Aktien im Umfang von 50 % besessen habe. Er beabsichtige jedoch, 35 % zu verkaufen und nur noch 15 % der Aktien der A.____ AG zu halten. Ob der Aktienverkauf effektiv stattgefunden hat, ist aus den Akten nicht ersichtlich. In der Beschwerde wird zwar vorgebracht, dass der Beschwerdeführer aus dem Startup sowohl als Aktionär als auch als Mitarbeiter komplett ausgeschieden sei (Urk. 1 S. 6) , Beweis dafür lieferte der Beschwerdeführer jedoch keine. Es kann somit nicht abschliessend geprüft werden, ob der Beschwerdeführer nach wie vor aufgrund seiner finanziellen Beteiligung an der A.____ AG und seiner allfälligen Mitarbeit als Advisor (vgl. Urk. 8/43) eine arbeitgeberähnliche Stellung innehat und folglich weiterhin über eine massgebende Entscheidungsbefugnis verfügt (vgl. oben stehende E. 1.2). Die Sache ist somit dem Beschwerdegegner zurückzuweisen, damit er

in Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 43 Abs.

1 ATSG)

die Vermittlungsfähigkeit in Bezug auf die allfällige definitive Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung ab 9. März 2022 prüft.

E. 3.5.1

Die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er per 1. Juli 2022 eine 100 % Anstellung erhalten habe , und somit nachgewiesen sei, dass er von Anfang an eine Vollzeitstelle gesucht habe, sind nicht stichhaltig.

Wie bereits ausgeführt, hatte der Beschwerdeführer bis Dezember 2021

immer nur eine Teilzeitstelle im Umfang von 60-80 % gesucht (vgl. vorstehende E. 3.

E. 3.6

Demnach ist der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache ist an den Beschwerdegegner zurückzuweisen, damit er die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab 9. März 2022 erneut beurteilt. In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - lic.

jur . Felice Grella - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse 01 000 Zürich

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin Gräub Langone

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.